

SONDERINFO

Umsatzsteuerbefreiung für ähnliche heilberufliche Tätigkeiten – Auflistung der anerkannten und nicht anerkannten Tätigkeiten



Nach dem Umsatzsteuergesetz sind folgende Tätigkeiten von der Umsatzsteuer befreit:

a) Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Hebamme oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit durchgeführt werden. Das gilt nicht für die Lieferung oder Wiederherstellung von Zahnprothesen (aus Unterpositionen 9021 21 und 9021 29 00 des Zolltarifs) und kieferorthopädischen Apparaten (aus Unterposition 9021 10 des Zolltarifs), soweit sie der Unternehmer in seinem Unternehmen hergestellt oder wiederhergestellt hat;

b) Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen einschließlich der Diagnostik, Befunderhebung, Vorsorge, Rehabilitation, Geburtshilfe und Hospizleistungen sowie damit eng verbundene Umsätze, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts erbracht werden. Die bezeichneten Leistungen sind auch steuerfrei, wenn sie von

- zugelassenen Krankenhäusern nach SGB V,
- Zentren für ärztliche Heilbehandlung und Diagnostik oder Befunderhebung, die an der vertragsärztlichen Versorgung nach SGB V teilnehmen oder für die Regelungen nach SGB V gelten,
- Einrichtungen, die von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung nach SGB VII an der Versorgung beteiligt worden sind,
- Einrichtungen, mit denen Versorgungsverträge SGB V bestehen,

- Rehabilitationseinrichtungen, mit denen Verträge nach SGB IX bestehen,
- Einrichtungen zur Geburtshilfe, für die Verträge nach SGB V gelten, oder
- Hospizen, mit denen Verträge nach SGB V bestehen,

erbracht werden und es sich ihrer Art nach um Leistungen handelt, auf die sich die Zulassung, der Vertrag oder die Regelung nach dem Sozialgesetzbuch jeweils bezieht, oder

- von Einrichtungen des Strafvollzugsgesetzes erbracht werden;
- Leistungen, die von Einrichtungen nach SGB V erbracht werden, mit denen Verträge zur integrierten Versorgung bestehen;
- sonstige Leistungen von Gemeinschaften, deren Mitglieder Angehörige der in Buchstabe a) bezeichneten Berufe oder Einrichtungen im Sinne des Buchstaben b) sind, gegenüber ihren Mitgliedern, soweit diese Leistungen für unmittelbare Zwecke der Ausübung der Tätigkeiten nach Buchstabe a) oder Buchstabe b) verwendet werden und die Gemeinschaft von ihren Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordert.

Die Umsätze aus der Tätigkeit der im Umsatzsteuergesetz (UStG) nicht ausdrücklich genannten Heil- und Heilhilfsberufe (Gesundheitsfachberufe) fallen nur dann unter die Steuerbefreiung, wenn es sich um eine einem Katalogberuf ähnliche heilberufliche Tätigkeit handelt.

Ein Heilberuf wird durch die unmittelbare Arbeit am oder mit dem Patienten, also dem kranken Menschen, gekennzeichnet. Ausübung der Heilkunde liegt vor, wenn es sich um Tätigkeiten zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder sonstigen Körperschäden beim Menschen handelt.

Ein Beruf ist einem der im Gesetz genannten Katalogberufe ähnlich, wenn das typische Bild des Katalogberufes mit seinen wesentlichen Merkmalen dem Gesamtbild des zu beurteilenden Berufes vergleichbar ist. Zu den Merkmalen gehören:

- die Vergleichbarkeit der ausgeübten Tätigkeit,
- die Vergleichbarkeit der Ausbildung,
- die Vergleichbarkeit der berufsrechtlichen Regelung über Ausbildung, Prüfung, staatliche Anerkennung sowie der Erlaubnis und Überwachung der Berufsausbildung.

Die Ähnlichkeit eines Heilhilfsberufs ohne staatliche Regelung mit dem Katalogberuf des Krankengymnasten scheidet nicht daran, dass der Steuerpflichtige keine staatliche Erlaubnis zur Führung seiner Berufsbezeichnung besitzt.

Vielmehr reicht es aus, wenn er über die Erlaubnis seiner beruflichen Organisation verfügt, die Kenntnisse bescheinigt, die den Anforderungen einer staatlichen Prüfung für die Ausübung der Heilhilfsberufe vergleichbar sind.

Ausreichendes Indiz für das Vorliegen einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit ist die Zulassung des jeweiligen Unternehmers bzw. die regelmäßige Zulassung seiner Berufsgruppe durch die zuständigen Stellen der ges. Krankenkassen.

Fehlt es an einer solchen Zulassung, obliegt es den Finanzämtern festzustellen, ob die Ausbildung, die Erlaubnis und die Tätigkeit des Steuerpflichtigen mit den Erfordernissen des Sozialgesetzbuches (SGB V) vergleichbar sind.

Auf die Rechtsform des Unternehmers kommt es für die Umsatzsteuerbefreiung nicht an. So kann auch ein in der Rechtsform einer GmbH oder GmbH & Co. KG betriebenes Unternehmen bei Vorliegen der Voraussetzungen die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen.

Ähnliche heilberufliche Tätigkeiten

Eine ähnliche heilberufliche Tätigkeit nach im Sinne des UStG üben beispielsweise aus:

- Dental-Hygienikerinnen und Dental-Hygieniker im Auftrag eines Zahnarztes;
- Diätassistentinnen und Diätassistenten;
- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, denen die zur Ausübung ihres Berufes erforderliche Erlaubnis erteilt ist;
- Krankenschwestern, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpflegerinnen und Altenpfleger, denen die Erlaubnis nach dem Altenpflegegesetz erteilt ist oder als erteilt gilt. Sozialpflegerische Leistungen

(z. B. Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung) sind nicht steuerfrei. Es kann jedoch – unter weiteren Voraussetzungen – eine Steuerbefreiung in Betracht kommen;

- Logopädinnen und Logopäden, denen die zur Ausübung ihres Berufes erforderliche Erlaubnis erteilt ist;
- staatlich geprüfte Masseurinnen und Masseur bzw. Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseur und medizinische Bademeister. Die Steuerbefreiung kann von den genannten Unternehmern u. a. für die medizinische Fußpflege und die Verabreichung von medizinischen Bädern, Unterwassermassagen, Fangopackungen und Wärmebestrahlungen in Anspruch genommen werden. Das gilt auch dann, wenn diese Verabreichungen selbständige Leistungen und nicht Hilfstätigkeiten zur Heilmassage darstellen;
- auf dem Gebiet der Humanmedizin selbständig tätige medizinisch-technische Assistentinnen und medizinisch-technische Assistenten;
- Dipl. Oecotrophologinnen und Dipl. Oecotrophologen (Ernährungsberatende) im Rahmen einer medizinischen Behandlung;
- Orthoptistinnen und Orthoptisten, denen die zur Ausübung ihres Berufes erforderliche Erlaubnis erteilt ist;
- Podologinnen und Podologen, denen die zur Ausübung ihres Berufes erforderliche Erlaubnis erteilt ist oder als erteilt gilt;
- Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten;
- Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, denen die zur Ausübung ihres Berufes erforderliche Erlaubnis erteilt ist;
- Sprachtherapeutinnen und Sprachtherapeuten, die staatlich anerkannt und zugelassen sind.

Außer den genannten ähnlichen heilberuflichen Tätigkeiten können z. B. folgende Tätigkeiten als ähnliche heilberufliche Tätigkeiten angesehen werden:

- Fachbiologen der Medizin (deren zytologische/histologische Leistungen – Zytologie: Zellenlehre, Histologie: Wissenschaft von den Geweben des Körpers)
- Fachwissenschaftler der Medizin
- Hippotherapie, die von einem Physiotherapeuten (Krankengymnasten) mit entsprechender Zusatzausbildung auf ärztliche Verordnung durchgeführt wird

Keine ähnlichen heilberufliche Tätigkeiten

Keine ähnliche heilberufliche Tätigkeit im Sinne des UStG üben z. B. aus:

- Fußpraktikerinnen und Fußpraktiker, weil sie vorwiegend auf kosmetischem Gebiet tätig werden;
- Heileurythmistinnen und Heileurythmisten;
- Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer;
- Logotherapeutinnen und Logotherapeuten;
- Kosmetikerinnen und Kosmetiker.

Nicht unter die Steuerbefreiung des UStG fallen neben den vorher genannten Berufen z. B. auch:

- Augenoptiker (kein Heilmittelerbringer, sondern Hilfsmittelerbringer)
- Epilation (Haarentfernung)
- Fachkosmetiker/Pharma Cosmetologen
- Familienhelfer
- Gymnastiklehrer (auch mit staatlicher Prüfung)
- Haaranalysen
- Heilmagnetiseure
- Heilpädagogen (sozialpflegerischer Beruf, kein Heilberuf)
- Kunstpädagogen und -therapeuten (auch mit Diplom)
- Kurpacker
- Legasthenie-Therapeuten (Ausnahme: Umsätze aus Legasthenie-Behandlungen, die im Rahmen der Eingliederungshilfe erbracht werden)
- Medizinischer Strahlenschutzphysiker
- Medizinphysiker
- Musiktherapeuten
- Orientierungs- und Mobilitätstrainer (kein Heilmittelerbringer, sondern Hilfsmittelerbringer; allerdings können die Leistungen unter weiteren Voraussetzungen des UStG steuerfrei sein)
- Hippotherapie, die nicht von einem Physiotherapeuten (Krankengymnasten) mit entsprechender Zusatzausbildung auf ärztliche Verordnung durchgeführt wird
- Schwesternhelfer

- Sozialpsychiatrische Kinder und- Jugendtherapeuten
- Tomatis-Therapeuten, z. B. „Tomatis-Hörkur“
- Wechseljahresberaterinnen (diese erbringen im Wesentlichen beratende und informierende Tätigkeiten)
- Yogalehrer
- Durchführung von Zilgri-Selbsthilfekursen für gesetzliche Krankenversicherungen

Ärztliche Verordnung erforderlich

Für Leistungen aus der Tätigkeit von Gesundheitsfachberufen kommt die Steuerbefreiung grundsätzlich nur in Betracht, wenn sie aufgrund ärztlicher Verordnung bzw. einer Verordnung eines Heilpraktikers oder im Rahmen einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt werden.

Als ärztliche Verordnung gilt im Allgemeinen sowohl das Kassenrezept als auch das Privatrezept; bei Rezepten von Heilpraktikern handelt es sich durchweg um Privatrezepte. Eine Behandlungsempfehlung durch einen Arzt oder Heilpraktiker, z. B. bei Antritt des Aufenthalts in einem „Kur“-Hotel, gilt nicht als für die Steuerbefreiung ausreichende Verordnung.

Quelle: OFD Frankfurt/M. Verf. v. 27.7.2012 – S 7170 A – 59 – St 112